

# Kinderschutzkonzept

Katholisches Kinderhaus Bockhorn

Mariä Heimsuchung

Heckener Strasse 6

85461 Bockhorn

Telefon: 08122 / 5353

Telefax: 08122 / 187367

E-Mail: [mariae-heimsuchung.bockhorn@kita.ebmuc.de](mailto:mariae-heimsuchung.bockhorn@kita.ebmuc.de)



***Nur große Herzen hinterlassen warme Spuren***

*Monika Minder*

# Kinderschutzkonzept Katholisches Kinderhaus

## Mariä Heimsuchung

### Bockhorn



#### Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort .....	4
2	Träger .....	4
3	Rechtliche Grundlagen .....	5
3.1	Gesetze .....	5
3.2	Kinderrechte .....	5
4	Begriffserklärungen .....	6
4.1	Definition Kindeswohl .....	6
4.2	Definition Kindeswohlgefährdung.....	7
5	Prävention .....	8
5.1	Beschwerdemanagement.....	9
5.2	Partizipation .....	10
5.3	Risikoanalyse .....	10
5.4	Rolle des Kindergartens und der pädagogischen Fachkräfte im präventiven Kinderschutz. 12	
5.5	Rolle der Eltern im präventiven Kinderschutz .....	12
6	Verhaltenskodex.....	13
	Gestaltung von Nähe und Distanz in sensiblen Situationen.....	13
6.1.1	Verhaltensregelung bei Übernachtungen (Vorschulübernachtung) im Kinderhaus.....	14
6.2	Verhaltensregelung Personal und Kinder.....	15
6.2.1	Umgang mit Konsequenzen/Disziplinarmaßnahmen.....	15
6.3	Verhaltensregelung Kinder untereinander .....	16
6.4	Verhaltensregelung Eltern und Kindern gegenüber.....	17
6.5	Verhaltensregelung im Kinderhausteam.....	18
7	Intervention.....	19
7.1	Beispiel 1: .....	22
7.2	Beispiel 2: .....	24

7.3	Beispiel 3: .....	25
8	Personalverantwortung.....	27
8.1	Einstellungsverfahren.....	27
8.2	Einarbeitung .....	27
8.3	Persönliche Eignung .....	28
8.4	Erweitertes Führungszeugnis .....	28
8.5	Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung .....	28
9	Fortbildungen/Supervision.....	29
10	Zusammenarbeit mit externen Fachstellen .....	29
11	Qualitätsmanagement.....	29
12	Zusammenarbeit mit den Eltern .....	29
13	Adressen.....	30
14	Anhang.....	34
	<b>Eure Kinder</b> .....	34

## 1 Vorwort

Achte auf Deine Gedanken, denn sie werden Deine Worte!

Achte auf Deine Worte, denn sie werden Deine Taten!

Achte auf Deine Taten, denn sie werden Deine Gewohnheiten!

Achte auf Deine Gewohnheiten, denn sie werden Dein Charakter!

Achte auf Deinen Charakter, denn er wird Dein Schicksal!

(Talmud)

Was ist ein Schutzkonzept und wofür brauchen wir es? Kinderschutz geht uns allen an.

Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf ihrem Weg der Entwicklung. Um eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es unabdingbar, dass sich die Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden. Aus diesem Grund ist ein Kinderschutzkonzept wichtig und auch fest im Gesetz verankert. Wir als pädagogische Fachkräfte, der Leitung, Verwaltung und Träger, aber auch Sie als Eltern, haben die Sorge zu tragen, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, Prävention zu gewährleisten und wenn notwendig zu intervenieren. Gemeinsam sind wir eine Verantwortungsgemeinschaft. Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben und die uns von Ihnen anvertrauten Kinder zu starken Persönlichkeiten heranwachsen lassen.

Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle und ist auch in vielen Paragraphen gesetzlich geregelt. Das vorliegende Schutzkonzept leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag, geschützte Orte und Personen zu gewährleisten, wo Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten keinen Raum haben. Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für Personal, Kinder, Eltern und allen anderen Beteiligten.

## 2 Träger

**Kein Zweifel:** Kinder stehen unter einem besonderen Schutz. Auch wenn das eine Selbstverständlichkeit ist, gilt es das Bewusstsein diesbezüglich stets zu schärfen. Das vorliegende Kinderschutzkonzept soll dabei unterstützen, offen und konsequent mit dem Thema Kinderschutz umzugehen.

Als Trägervertretung für das Kinderhaus Bockhorn können Sie mich jederzeit zu diesem Thema ansprechen.

Lorenz Angermaier

Tel.: 08122/9953-0

E-Mail: [buergermeister@bockhorn-obb.de](mailto:buergermeister@bockhorn-obb.de)

## 3 Rechtliche Grundlagen

### 3.1 Gesetze

- Bundeskinderschutzgesetz (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/bundeskinderschutzgesetz/das-bundeskinderschutzgesetz/86268>)
- SGB VIII <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/1.html>
- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html))
- § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html))
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ([http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_45.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html))
- § 47 Meldepflicht ([https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_47.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html))
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen ([www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html))

### 3.2 Kinderrechte

# Kinderrechte

## – kurz gefasst



Quelle: UN-Kinderrechtskonvention

(<https://www.fuer-kinderrechte.de/wissen/die-un-kinderrechtskonvention-von-vorne-bis-hinten>)

## 4 Begriffserklärungen

### 4.1 Definition Kindeswohl

Sowohl der Begriff Kindeswohl als auch Kindeswohlgefährdung ist an keiner Stelle eindeutig definiert. Hier wird in jedem Fall anhand von Fakten, Beobachtungen und Dokumentationen gehandelt.

Anhaltspunkte und Orientierung bieten die im Abschnitt 4 genannten Gesetzestexte.

Eine anerkannte Definition diesbezüglich, stammt von Prof. Dr. phil. **Jörg Maywald**, Mitbegründer des Berliner Kinderschutz-Zentrums.

#### Wohl des Kindes

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternativen wählt.“<sup>1</sup>

Von zentraler Bedeutung ist hier die körperliche, geistige und seelische Entwicklung und das Wohl des Kindes.

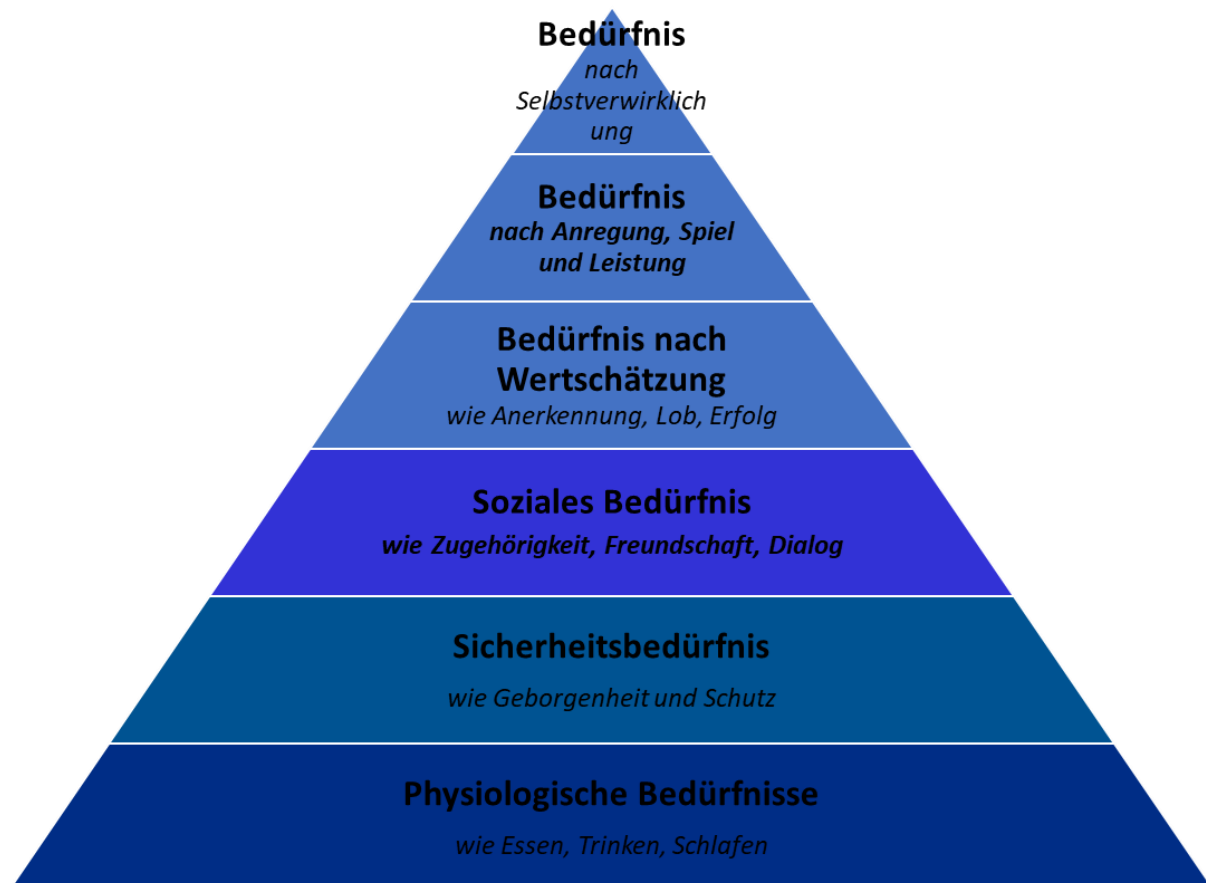
Sowohl Eltern, Erziehungsberechtigte als auch die zu betreuenden Fachkräfte sind in der Pflicht und der Verantwortung das Kindeswohl zu erhalten und einer gesunden Entwicklung beizutragen. Das Kindeswohl lässt sich gut mit den Kinderrechten erklären und definieren. Siehe dazu 3.2.

Die zentralen Bedürfnisse des Kindes unterscheiden sich in:

→ Siehe Bedürfnispyramide (nächste Seite)

---

<sup>1</sup> Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention – Abrufbar unter [https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefahrdung\\_Aufl11b.pdf](https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/download/Kindeswohlgefahrdung_Aufl11b.pdf) Seite 24



## 4.2 Definition Kindeswohlgefährdung

So wie unter 4.1. bereits erwähnt gibt es hier keine einheitliche Definition.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt jedoch dann vor, wenn die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nicht beachtet, beeinträchtigt und sogar bedroht sind. Können die Erziehungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen nicht für das Wohl des Kindes leisten und ist die körperliche, seelische und geistige Gesundheit des Kindes gefährdet, tritt hier der §8a des SGB VIII in Kraft. Beispiele einer Kindeswohlgefährdung wären zum Beispiel:

- Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nur unzugänglich erfüllt. Darunter fallen keine wettergerechte und ständig unsaubere Kleidung, kein ausreichendes Essen, keine Nähe und Geborgenheit.
- Elterliche Pflichten wie Aufsicht, Schutz, etc. werden vernachlässigt. Dadurch ist das Kind in Gefahr durch etwaige Gefahrenquellen, wie Straße, steile Treppe, etc.
- Körperliche Gewalt wie Ohrfeigen, Ziehen, Schlagen.
- Psychische Gewalt. Diese finden durch regelmäßige Beschimpfungen, Herabsetzen aber auch das Erleben von häuslicher Gewalt statt.
- Sexueller Missbrauch. Das bezieht sich auf sexuelle Handlungen jeglicher Art. Auch wenn das Kind solche Handlungen mitansehen muss.

Anzeichen und Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können sich wie folgt äußern:

- Wiederkehrende blaue Flecken
- Narben
- Knochenbrüche
- Müdigkeit
- Entwicklungsverzögerung
- Aggressionen, Ängstlichkeit, Schreckhaft, Distanzlosigkeit
- Mangelnde Hygiene, unangemessene Kleidung
- Selbstverletzung

Geschieht dies innerhalb einer Einrichtung, so ist die Leitung dazu aufgefordert dies unverzüglich zu melden. Die oben aufgeführten Beispiele dienen der Orientierung. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird anhand des Kinderschutzes geprüft. Zur weiteren Abklärung bedarf es den Einbezug des Trägers und der zuständigen Fachberatung des Jugendamtes in Erding.

Ebenso ist das Personal in der Pflicht Auffälligkeiten der Kinder in Bezug des häuslichen Umfeldes zu beobachten, wenn nötig zu notieren und ggf. notwendige Schritte einzuleiten.

## 5 Prävention

„**Miteinander achtsam leben** heißt das Leitmotiv unserer Präventionsarbeit.“<sup>2</sup>

Die Präventionsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil zu einer Kultur der Achtsamkeit zu gelangen. Die Kultur der Achtsamkeit beinhaltet gesellschaftliche Regeln und Normen, die auf Wertschätzung und Respekt jedes Individuum beruhen.

- ❖ Wir begegnen uns mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- ❖ Wir achten auf Grenzen (eigene und fremde) und individuelle Bedürfnisse.
- ❖ Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.

Warum ist beim Kinderschutz Prävention so wichtig und was heißt Prävention überhaupt?

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (Jörg Maywald, 2015). Hier gilt es anzusetzen und Kinder laut dem Bildungsauftrag sie „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ zu fördern.

Prävention bedeutet Vorsorgemaßnahmen. Vorsorgemaßnahmen sind auch im Bildungsplan mit eingebunden und bedeutet, die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken, sie in Bildungsprozesse miteinzubinden und ihre Entwicklung positiv aktiv mitzugestalten.

---

<sup>2</sup> Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen; Erzdiözese München und Freising S. 5, Einführung



Ebenso bedeutet es im pädagogischen Alltag die Kinder auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen, den Umgang damit zu lehren, aber auch Aufklärungsarbeit hinsichtlich von Gewalt jeglicher Art zu gewährleisten.

Nur wenn Kinder selbstbewusst ihre Bedürfnisse wahrnehmen und äußern und ihnen auch der Raum für Zuhören und Wertschätzung gegeben wird, sind sie in der Lage schwierige Situationen in Worte zu fassen, sich Hilfe holen und sich so vor Gewalt und Missbrauch zu schützen.

Die Kinder sollen stark werden, ihre Grenzen kennen, aber auch die Grenzen des anderen wahrnehmen und achten.

Denn: „Kinder, die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“ (Jörg Maywald 2015)

### 5.1 Beschwerdemanagement

Hinter jeder Beschwerde steckt ein Bedürfnis. Jeder hat das Recht seine Bedürfnisse kundzutun. Aus diesem Grund haben Kinder und Eltern jederzeit die Möglichkeit Beschwerden/Bedürfnisse einzureichen. Das kann auf unterschiedliche Art erfolgen. Für Eltern ist in erster Linie meist die Bezugsperson ihres Kindes die erste Anlaufstelle. Jedoch können auch die Leitung, der Elternbeirat und wenn nötig der Träger für etwaige Beschwerden kontaktiert werden.

Unser Anspruch ist es, das Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten oder eine geeignete Lösung für alle Parteien zu finden. Meist genügt für die Klärung ein Gespräch, manchmal ist es aber auch notwendig für die Bearbeitung externe Stellen miteinzubeziehen.

Kinder äußern Beschwerden nicht immer in Worten. Dies kann auch über „Trotzverhalten“, Ablehnung, in Bildern oder andere Kommunikationsmöglichkeiten erfolgen. Gerade kleinere und jüngere Kinder äußern sich durch Missfallen in Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Hier brauchen Kinder Erwachsene, um sie in der Äußerung der Beschwerde zu begleiten und das Gefühlte in Worte zu fassen. So lernen Kinder allmählich ihre Not zu verbalisieren und sich Hilfe zu holen.

Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit ihr Anliegen im Morgenkreis, in der Kiko, bei der Bezugserzieherin aber auch bei allen anderen pädagogischen Mitarbeitern im Haus vorzutragen.

Die Kinder werden in ihren Wünschen, Anregungen, Ideen und auch Beschwerden gehört. Gemeinsam wird nach einem Lösungsweg gesucht.

Auch in unserer Konzeption ist dieser Punkt explizit aufgeführt und fest verankert.

## 5.2 Partizipation

Der Begriff „Partizipation“ wird in verschiedenen Bereichen unterschiedlich definiert und ist daher komplex. Ursprünglich kommt der Begriff aus politischen Zusammenhängen und beschäftigt sich mit dem Grundprinzip der Demokratie.

Runtergebrochen auf die Pädagogik bedeutet das, dass die Kinder ein Mitbestimmungsrecht auf ihre Entwicklung und Handlung haben. Wie Maywald definiert: „Kinder sind Träger ihrer Rechte“ und sie wollen auch als solche wahrgenommen werden.

Im Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG §1, Abs. 1 heißt es:

**„Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.“**

In der pädagogischen Arbeit streben wir an, Strukturen zu schaffen, die es schafft, Demokratie und Teilhaben zu erleben. Dies äußert sich im pädagogischen Alltag zum Beispiel durch das Recht auf Rückzug und Ruhe, das Recht auf Entscheidung, wann es Brotzeit machen möchte, das Recht auf freie Raumwahl, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Beteiligungsmöglichkeiten und vieles mehr.

Durch Mitbestimmungsprozesse haben die Kinder das Gefühl etwas bewirken zu können. Das fördert die Selbstwirksamkeit, das Selbstbewusstsein aber auch soziale Kompetenzen wie Kooperationsbereitschaft, Konfliktmanagement und Kommunikationsfähigkeit.

Ebenso lernen Kinder durch Partizipation ihre Situation zu erkennen, Anliegen vorzubringen, Verantwortung zu übernehmen, aber auch die Anliegen dem Gegenüber zu hören, damit umzugehen und angemessen zu reagieren.

Mitbestimmung ist ein Kinderrecht. Das Recht von selbstbestimmtem Aufwachsen. Mitbestimmung bedeutet, den Entwicklungsprozess aktiv mitzugestalten. Aber auch im Alltag gehört zu werden, eine eigene Meinung zu haben und sie zu vertreten. So werden Kinder stark in ihrer Selbstverwirklichung, stark in ihrem Selbstbewusstsein und stark im Dialog (siehe Bedürfnispyramide).

Partizipation lässt Konflikte erkennen, Gefühle wahrzunehmen und Bedürfnisse zu äußern. Wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung der eigenen Autonomie. Die Erfahrung der eigenen Autonomie lässt die Resilienz wachsen und fördert die Empathie.

## 5.3 Risikoanalyse

Das Kinderhaus soll für Kinder ein sicherer Ort sein, wo kein Raum für Gefahren wie Übergriffe, Misshandlungen und Missbrauch vorhanden ist. Von daher ist es wichtig eine Risikoanalyse zu erstellen, auszuwerten und Gefahren bis aufs Kleinste zu minimieren. Gefahren und Grenzüberschreitungen werden wie folgt unterteilt:

- **körperliche Gewalt/Übergriffe:** Das betrifft körperliche Verletzungen wie Blutergüsse, Prellungen, Wunden, etc.
- **sexuelle Gewalt/Übergriffe:** Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Die sexuelle Gewalt ist geprägt von dem

Ungleichgewicht der Machtverhältnisse. Hier ist die bewusste Ausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.

- **psychische Gewalt/Übergriffe:** Das Kind wird ausgelacht, geschimpft, beleidigt und gedemütigt. Ebenso zählen darunter Einschüchterung, Manipulation, Schuldzuweisungen, Drohungen, etc.
- **Machtmissbrauch:** z.B. Belohnung für bestimmtes Verhalten. Handeln gegen widerstrebendes Verhalten.
- **Ausnutzung von Abhängigkeiten:** Die Hilfsbedürftigkeit des Kindes ausnutzen.
- **Unbeabsichtigte Grenzverletzung/Übergriffe:** Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.

Gemeinsam wurde im Kinderhaus eine Risikoanalyse durchgeführt und ausgewertet. Hierbei wurden verschiedene Situationen und Orte erörtert wo ein Gefahrenrisiko besteht. Aus dieser Analyse ergaben sich Verhaltensregeln insbesondere in 1:1 Situation aber auch Handlungsumsetzungen in besonderen Bereichen, wie zum Beispiel beim Wickeln.

So lassen sich Risikosituationen und Risikobereiche minimieren, um den Schutz der Kinder gewährleisten zu können. Die Risikoanalyse hilft den Kindern vor Grenzüberschreitungen und Gewalttaten jeglicher Art zu schützen.

In folgenden Bereichen gilt es einen Schutz vor möglichen Risiken einzuhalten:

- Beim Schlafen
- Beim Essen
- Einzelförderung
- Einzelsituationen wie Einzelgespräche, Einzelförderung, Trost, Erste Hilfe, An-, Aus- und Umziehen, Wickeln
- Matschbereich (Sommer)
- Spätdienst
- Frühdienst
- Schließanlage
- Hospitationen
- Bewerbungen
- Veranstaltungen wie Tag der offenen Tür, Feste, Vorschulübernachtungen
- Durch Mitarbeit von ungelernten Kräften.
- Praktikanten und Schüler (FOS, BOS, Schule, Ausbildung, Sonstiges)

Aus dieser Risikoanalyse sind Verhaltensregeln entstanden, die ganz klar den Umgang mit Kindern regeln und festhalten. Diese schützen in erster Linie die Kinder, aber auch das Personal und Sie als Eltern. Die Regeln wurden im Verhaltenskodex zusammengefasst.

## 5.4 Rolle des Kindergartens und der pädagogischen Fachkräfte im präventiven Kinderschutz

„Vorsorgen ist besser als heilen.“ So ist es auch in der Prävention. Wird die Selbstwirksamkeit der Kinder gestärkt z.B. durch zuhören, in Beziehung gehen, Grenzen wahrzunehmen und zu akzeptieren, ist das Kind in der Lage sich selbst und seinen Körper kennen und vertrauen zu lernen. Dafür braucht es uns Erwachsene. Sowohl im Kinderhaus als auch im Elternhaus ist es unabdingbar eine vorbildliche Rolle einzunehmen. Hier haben wir uns im Team mit den beiden Rollen auseinandergesetzt und verschiedene Möglichkeiten zum Tragen gebracht.

- Jedes Kind hat das Recht zu sagen, wenn es etwas nicht möchte. Das pädagogische Personal geht einfühlsam und emphatisch mit der Aussage um.
- Die Kinder werden in ihrem Raum für persönlichen Schutz / in ihrer Wohlfühlzone unterstützt. Z.B. wird die Tür bei der Toilette von außen nicht ohne Fragen geöffnet.
- Kinder haben das Recht dem Personal alles zu erzählen, auch „blöde“ Geheimnisse.
- Im Team werden regelmäßig Fallbesprechungen mit eingebracht.
- Das Personal holt sich in bestimmten Situationen fachliche Hilfe. Mut haben, Dinge anzusprechen.
- Das Personal hat die Möglichkeit in Teamsitzungen fachliche Hilfestellung zu erfragen. Das erweitert die Selbstreflexion, gibt die Möglichkeit auf der Meta-Ebene einen Perspektivwechsel einnehmen zu können und unterstützt die eigenen Handlungskompetenzen.
- Wir bringen Bilderbücher und Geschichten zur Prävention mit ein. (Z.B. „Ich bin stark, ich sag nein.“)
- Wir sehen in jedem Kind Stärken und Ressourcen.
- Wann immer es geht, schenken wir dem Kind zuhören.

## 5.5 Rolle der Eltern im präventiven Kinderschutz

Eltern sind und bleiben für die Kinder immer die wichtigsten Bezugspersonen. Auch mit dem zunehmenden Alter, trotz Abnabelung, wird sich das nicht ändern. Gerade aus diesem Grund ist es für die Kinder wichtig, in den Eltern einen Ankerpunkt zu finden, gleichzeitig aber auch als Individuum wahrgenommen und respektiert zu werden. Obwohl sie unsere Kinder sind, sind sie dennoch eigenständige Menschen. Mit ganz eigenen Gefühlen, Gedanken und Ansichten. *Khalil Gibran* könnte es mit seinem Gedicht *„Eure Kinder“* nicht besser ausdrücken. (Das Gedicht finden Sie am Ende des Konzeptes.) Auch hier haben wir uns im Kinderhaus Gedanken gemacht und einige Anregungen zusammengetragen:

- ❖ Ein „Nein“ vom Kind in sensiblen Situationen akzeptieren.
- ❖ Kindern kein schlechtes Gewissen machen. Z.B. „Da ist die Mama / Oma... aber traurig, wenn du ihr kein Bussi gibst.“
- ❖ Kinder ihn ihrem Körpergefühl stärken.
- ❖ Elterngespräche / Entwicklungsgespräche wahrnehmen.
- ❖ Altersgemäße Literatur anbieten. Keine Über- / Unterforderung.
- ❖ Erziehungspartnerschaft ernst nehmen.

## 6 Verhaltenskodex

Das Wort Verhaltenskodex bedeutet die Sammlung verschiedener zusammengefasster und erarbeiteter Verhaltensrichtlinien hier bezüglich unseres Hauses. Der Verhaltenskodex beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz.

Verhaltensregeln erleichtern es Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, zu benennen und notwendige Interventionen durchzuführen. In folgenden Bereichen haben wir den Verhaltenskodex erarbeitet:

- Gestaltung von Nähe und Distanz in sensiblen Situationen
- Verhaltensregelung bei Übernachtungen im Kinderhaus
- Verhaltensregelung Personal und Kinder
- Umgang mit Konsequenzen/Disziplinarmaßnahmen
- Verhaltensregelung Kinder untereinander
- Verhaltensregelung Eltern und Kindern gegenüber
- Verhaltensregelung im Kinderhausteam

### Gestaltung von Nähe und Distanz in sensiblen Situationen

Sensible Situationen sind das Begleiten von Toilettengänge, das Wickeln, An-, Aus- und Umziehen, Spenden von Trost, Leisten von Erste Hilfe, Einzelgespräche, Einzelförderung und das Begleiten während des Schlafens.

In vielen dieser Situationen sind Körperberührungen bei Kindern wichtig und hilfreich. Körperberührungen wie das tröstende Streicheln beruhigen und schaffen Vertrauen. Es reguliert das vegetative Nervensystem und die Emotionen. Ebenso schaffen Berührungen einen positiven Bezug und tragen zum positiven Allgemeinbefinden bei. Dennoch gibt es hier klare Regeln, welche es einzuhalten gilt.

- Einzelgespräche, Einzelbeschäftigungen und Einzelförderung finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen mit Einblickmöglichkeiten statt. Räume bleiben unverschlossen.
- Einzelgespräche, -beschäftigungen und -förderungen finden nur in der regulären Arbeitszeit statt. Die Uhrzeit und Dauer ist bekannt oder wird vor Beginn bekannt gegeben.
- Körperkontakt ist in Einzelsituationen zu vermeiden.
- Kein Kind wird bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert.
- Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, respektiert und nicht entwürdigt.
- Verbale und nonverbale Kommunikation beziehen sich ausschließlich auf die berufliche Rolle, dem beruflichen Auftrag und sind der Altersgruppe angepasst.
- Das Bedürfnis der körperlichen Nähe entspricht dem Wohl des Kindes.
- Kinder werden zu Handlungen nicht gezwungen, wie Essen, Wickeln, Schlafen, etc.
- In Wickelsituationen werden Handlungen verbalisiert.
- Umziehsituationen werden achtsam und sensibel gestaltet.

- Kinder werden nicht bedroht, erpresst oder gefügig gemacht.
- Kinder werden in ihrer Intimsphäre weder körperlich noch emotional verletzt.
- Kinder werden nicht unangemessen berührt oder irritiert.
- Wir fragen die Kinder nach ihren Bedürfnissen. Dabei drängen wir uns weder auf, noch überreden wir sie.
- In der pädagogischen Arbeit ist uns unsere Beziehungsarbeit bewusst. Wir geben dem Kind Vertrauen, zeigen Empathie und gehen in bestimmten Situationen sensibel auf das Kind/die Kinder ein.
- Das Personal achtet auf eine Vorbildfunktion und hält eigene Grenzen ein.
- Der Selbst- und Fremdschutz wird gewährleistet.
- Das Personal stillt nicht seinen eigenen Bedarf nach Körpernähe.

Angemessener Körperkontakt gehört zum pädagogischen Alltag und deren Begegnung. Ein Kleinkind hat ein größeres Grundbedürfnis nach körperlicher Nähe und Zuwendung als ein Kind im Vorschulalter. Körperkontakt sollte aus diesen Gründen nicht zum Problem erklärt werden oder gar verboten werden.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind für die Grenzeinhaltung verantwortlich. Auch bei Kindern, die zu viel an Nähe suchen, sind sie in der Verantwortung pädagogisch angemessen nach dem Verhaltenskodex zu handeln.

Wann ist körperliche Nähe im beruflichen Auftrag zu finden?

**6.1.1 Verhaltensregelung bei Übernachtungen (Vorschulübernachtung) im Kinderhaus**  
Übernachtungen sind nicht alltäglich und finden nur 1x im Jahr für die Vorschulkinder statt. Übernachtungen sind eine besondere und sensible Situation, die aufgrund der neuen Erfahrung der Kinder Einfühlungsvermögen, Trost und Empathie benötigen. Aus diesem Grund schlafen die Fachkräfte mit den Kindern in denselben Räumen. Hier bedarf es eine klare Regelung, um die Kinder zu schützen und ihre Intimsphäre zu wahren.

- Übernachtungen finden nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten statt.
- Die Fachkräfte schlafen nur auf ihren eigenen Matratzen/Bett.
- Die Räume bleiben offen. Die Tür wird nicht geschlossen.
- Ist ein Duschen der Kinder erforderlich, wird die Intimsphäre des Kindes gewahrt. D.h. der Toilettenraum ist in dieser Zeit für keine weitere Person zugänglich. Die zu betreuende Fachkraft achtet darauf.
- Die Intimsphäre wird auch in allen Bereichen/Situationen gewahrt.
- Das Kind hat jederzeit die Möglichkeit sich Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen.
- Während des Umziehens laufen die Kinder nicht unbedeckt durch die Räume und das Kinderhaus.
- Fotos werden nicht während der intimen Situationen gemacht.
- Fühlt ein Kind sich körperlich und/oder emotional nicht wohl, lassen wir es von den Erziehungsberechtigten abholen.

## 6.2 Verhaltensregelung Personal und Kinder

Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

- Kinder werden nicht liebkost.
- Es findet nur angemessene Körperhygiene statt.
- Wir halten uns mit Kindern nur in einsehbaren Räumlichkeiten auf.  
In nicht einsehbaren Räumen, wie das Personalzimmer, lassen wir die Türen offen.
- Körperliche Nähe geschieht nur im beruflichen und pädagogischen Rahmen. Auf den kindlichen Impuls nach Nähe wird angemessen, wertschätzend und einfühlsam reagiert.
- Fotos werden nur mit Zustimmung des Kindes gemacht. Es werden grundsätzlich keine Fotos gemacht, welche die Würde und Intimsphäre des Kindes schaden (z.B. auf Toilette, beim Wickeln, unbedeckte Situation wie beim Planschen, etc.)
- Wir packen das Kind nicht am Arm.
- Kinder werden in ihrem Anliegen gehört und respektiert.
- In der Bring- und Abholzeit wird auf eine angemessene Übergabe geachtet.
- Wir entwürdigen es nicht. Dazu zählen anschreien, ignorieren, lächerlich machen, bloßstellen, aus der Gruppe ausschließen.
- Die Intimsphäre jedes Kindes wird gewahrt. Ein Nein des Kindes wird akzeptiert und nur in Notfallsituationen übergangen. (Unfallgefahr, Eigen- und Fremdwahrnehmung, etc.)
- Wir setzen die Kinder nicht in Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnisse zu uns. Das heißt keine Bestechung, Belohnung übertriebenes Loben, Versprechungen, etc.
- Kinder werden mit unbekannt Personen, wie Praktikantin, Hospitationen, neuen Mitarbeitern, etc. nicht allein gelassen.

### 6.2.1 Umgang mit Konsequenzen/Disziplinarmaßnahmen

Im Abschnitt Partizipation ist klar das Mitbestimmungsrecht gefordert. Daran wollen wir festhalten, um Kinder zu stärken und sowohl im Alltag als auch im Entwicklungsprozess mitzubestimmen. Jedes Kind hat Bedürfnisse, gleichzeitig aber auch wir Erwachsene. Und dann gibt es auch noch die Rahmenbedingungen, sowohl die fixen als auch die flexiblen Rahmenbedingungen. Um dem Mitspracherecht aller gerecht zu werden, braucht es eine Demokratie. Eine Demokratie benötigt Regeln. So viele wie nötig, so wenig wie möglich. Auch im Kinderhaus wollen wir eine Demokratie leben. Es gibt Regeln und Grenzen, die gemeinsam mit den Kindern immer wieder besprochen werden. Unsere drei wichtigsten und festen Regeln im Haus sind:



**Ich achte auf mich  
und meine Mitmenschen!**



**Ich halte Ordnung!**



**Ich passe auf Spielsachen  
auf!**



Diese Regeln unterstützen auch unser Leitmotiv „Miteinander achtsam leben“. Im Haus wird darauf geachtet, die Regeln und Grenzen transparent zu halten und umzusetzen. Werden die Regeln nicht eingehalten, dann können sich daraus auch Konsequenzen ergeben. Eine Konsequenz unterstützt das Lernen und ist nicht als Strafen anzusehen. Regeln und Grenzen dienen dazu, einen festen Rahmen abzustecken, in dem sich alle aufhalten und ihrer gesunden Exploration und Bedürfnissen nachgehen können. Auch Rituale sind Regeln. Im Kinderhaus pflegen wir viele Rituale. Unsere morgendliche Kiko zum Beispiel.

Eine funktionierende Gesellschaft basiert auf Regeln. Gerade das Kindergartenalter ist empfänglich für die Vermittlung von Werten und Normen. Dies wollen wir nutzen, mit gutem Beispiel voran gehen und sie dadurch in ihrer Entwicklung stärken. So lernen Kinder sowohl ihre eigenen Grenzen kennen, aber auch die Grenzen des Gegenübers wertzuschätzen.

Werden Regeln und Grenzen nicht eingehalten folgt daraus eine Konsequenz. Wichtig hierbei ist, dass die Konsequenz eng mit dem Regelverstoß verbunden ist. Nur so ist es für Kinder nachvollziehbar, transparent und ein Lerneffekt.

Konsequenzen können z.B. wie folgt aussehen:

- Verteilt ein Kind im Garten den Sand, wo er nicht hingehört, räumt er den Sand wieder auf.
- Wird im Bauraum etwas kaputt gemacht, wird es wieder aufgebaut oder weggeräumt.
- Wird etwas ausgeschüttet, wird es weggewischt.

Der Unterschied zwischen Konsequenzen und Strafen liegt beim Handeln. Während sich Konsequenzen auf den Regelverstoß beziehen, sind Strafen mit Ohnmacht, Hilflosigkeit und oft auch mit Wut und/oder Ärger verbunden. Strafen sind ein Ungleichgewicht von Machtverhältnissen. Strafen führen zu Demütigungen und Beschämung. Konsequenzen zielen auf die Einsicht des Kindes und das daraus entstehende Verhalten.

### 6.3 Verhaltensregelung Kinder untereinander

Jedes Kind hat das Recht sich auf die Regeln und seine Grenzen zu berufen. Gerade im Rollenspiel wie „Mutter, Vater, Kind“ erkunden Kinder ihren Körper. Dies kann gegenseitiges Kitzeln sein, aber auch das „Bussi“ auf die Backe bis zum Erkunden der Geschlechtsteile. Wichtig ist es hier zu unterscheiden, dass die Erwachsenensexualität nichts mit der sexuellen Entwicklung und Neugier der Kinder zu tun hat. Kinder imitieren das Verhalten von Erwachsenen, wie Händchen halten, heiraten und auch Geburtsszenen. Es ist nicht sinnvoll den Kindern alles zu verbieten, sondern ihnen einen geschützten Rahmen für kindliche Entdeckungen geben. Erforschungen des eigenen Körpers und auch die Neugierde der körperlichen Entwicklung gehört zum Heranwachsen dazu und trägt zur Identitätsentwicklung bei. Jedoch können hier Handlungen und Spiele des Kindes für ein anderes Kind subjektiv als grenzüberschreitend gewertet werden. Hierfür braucht es Einfühlungsvermögen, Sensibilität, Aufklärung und das Erkennen und Wahrnehmen eigener



Grenzen und die des Gegenübers. Das Augenmerk liegt jedoch darauf, wann ein Verhalten bewusst und wiederholt übergriffig und die Grenzen des Gegenübers bewusst ignoriert und verletzt werden. Gerade in der heutigen Zeit der vielen Mediennutzung ist immer wieder zu beobachten, dass es gehäuft zu gewalttätigen, aber auch sexualisierten Handlungen auch unter Kindern kommt. Hier gilt es nicht wegzuschauen oder zu bagatellisieren, sondern aufzuklären, klare Regeln aufzustellen und die Kinder zu schützen. Daraus ergibt sich für Kinder untereinander folgender Verhaltenskodex:

- Kein Kind wird vorsätzlich weder körperlich noch verbal verletzt.
- Ein „Nein“ heißt Nein.
- Die Intimsphäre wird gewahrt. Z.B. bleiben die Toilettentüren während des Toilettenganges geschlossen.
- Toilettenkabinen werden immer nur von einem Kind genutzt.
- Kein Kind wird eingesperrt.
- Es werden keine Gegenstände in den Po, in die Scheide, in den Penis, in den Mund, in die Nase oder ins Ohr gesteckt.
- Die Unterhose bleibt während des Spielens an.
- Jedes Mädchen/jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er spielen will.
- Kein Kind wird erpresst, beleidigt und körperlich angegriffen.

Unser pädagogischer Kinderhaus-Leitsatz lautet:

**Was du nicht willst, dass man dir tut, das füg' auch keinem andern zu.**

### 6.4 Verhaltensregelung Eltern und Kindern gegenüber

Während der Bring- und Abholzeit, aber auch bei Feiern und Feste begegnen sich Kinder und Eltern, die nicht dem gleichen Hausstand angehören. Auch in diesem Bereich gilt es, sich an Verhaltensregeln zu halten, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

- Eltern wahren eine angemessene und erforderliche Distanz fremden Kindern gegenüber. Fremde Kinder werden nicht geküsst, auf den Arm genommen oder in einer anderen Form liebkost.
- Eltern begegnen ihren Kindern mit Achtung und Wertschätzung. Werden Übergriffe sowohl beim eigenen Kind als auch beim fremden Kind beobachtet, gehen wir vom Personal dazwischen.
- Maßregelungen anderer Kinder gegenüber ist nicht gestattet. Dies obliegt dem Personal und den Erziehungsberechtigten.
- Eltern betreten nicht das Bad, wenn sich dort Kinder aufhalten oder ein Mitarbeiter ein Kind umzieht oder wickelt.
- Kinder werden ausschließlich vom Personal in bestimmten Situationen begleitet. (An- und ausziehen, Toilettengang, Wickeln, 1. Hilfe, Trost, etc.) Ausnahmen sind hier das eigene Kind.
- Es werden keine Fotos von den anderen Kindern gemacht.

- Eltern und Abholberechtigte sind auch verantwortlich auf die Grenzsetzung ihrer eigenen Kinder zu achten und sie nicht durch körperliche Zuwendungen zwingen. (z.B. Küsschen zur Verabschiedung)

## 6.5 Verhaltensregelung im Kinderhausteam

- Wir gehen vorbildlich miteinander um und achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Unser Umgang miteinander ist höflich, respektvoll und mit Rücksichtnahme verbunden.
- Unsere Vorbildfunktion ist uns bewusst. Wir achten auf unseren Umgangston, Wortwahl, Mimik und Gestik. Wir zeigen Verständnis für aktuelle Situationen und gehen mit Gefühlen respektvoll um.
- Eine gegenseitige Unterstützung in unserer Pädagogischen Arbeit ist für uns selbstverständlich.
- Fühlen wir uns in unserer persönlichen und auch pädagogischen Grenze überschritten, dürfen wir ein klares „Nein“ äußern. Je nach Situation geben wir eine Erklärung hinzu.
- Treten Unklarheiten auf, sprechen wir sie bei der nächsten Gelegenheit an. Wir sind bestrebt, die Unklarheiten für alle Beteiligten angemessen zu lösen. Wird keine einheitliche Lösung gefunden, wird die Leitung hinzugezogen.
- Wird der Verhaltenskodex einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters übertreten, ist es meine Pflicht darauf aufmerksam zu machen und/oder die Leitung zu informieren.
- Der Datenschutz wird gewahrt. Das heißt auch, dass wir bei Vorfällen keine Namen der betroffenen Kinder weitergeben.
- Unbekannte Personen sprechen wir im Kinderhaus an und erfragen ihren Grund für den Aufenthalt.
- Beim Klingeln an der Tür/Gartentor erfragen wir den Namen.
- Begleiten wir ein Kind zur Toilette, zum Umziehen oder Wickeln, geben wir einer Kollegin Bescheid.
- Unbekannte und neue Personen im Haus lassen wir mit Kindern nicht allein.
- Schülerpraktikanten ziehen die Kinder weder um, noch begleiten sie die Kinder zur Toilette oder wickeln sie. Ebenso halten sie keine Schlafwache bei den Kindern.
- Jahrespraktikanten\*innen dürfen solche Aufgaben erst dann übernehmen, wenn sie mit den Kindern und dem Haus sowie deren Vorgänge vertraut sind.
- Reflexion zur Beziehungsgestaltung, Regelung von Nähe und Distanz sind regelmäßige Themen in der Teamsitzung und dienen der beruflichen Professionalisierung zum Kinderschutz.

Unser pädagogischer Kinderhaus-Leitsatz lautet:

**Was du nicht willst, dass man dir tut, das füg' auch keinem andern zu.**

## 7 Intervention

Auch in der professionellen pädagogischen Arbeit mit Kindern kommt es zu Grenzverletzungen. Diese passieren im Allgemeinen einmalig, manchmal gelegentlich und zumeist unbeabsichtigt. Oft ist der Grund eine falsche Selbstwahrnehmung oder unzulänglich getroffene Regelungen.

Anders sieht es bei Übergriffen aus. Diese sind weder zufällig noch unbeabsichtigt. Übergriffe setzen sich klaren Regelungen hinweg und können großen Schaden bei der betroffenen Person/den betroffenen Personen auslösen.

Gerade im Bereich der Kinderbetreuung wiegen Grenzverletzungen, Übergriffe und Taten besonders schwer, da die Kinder in Obhut und von den Eltern anvertraut werden.

Aus diesen genannten Gründen ist es unabdingbar allen Vorhaltungen nachzugehen.

Der Begriff Intervention bedeutet eingreifen, dazwischen gehen, einschalten. Werden Übergriffe und Grenzüberschreitungen beobachtet, ist jeder im Team dazu aufgefordert dazwischen zu gehen, es zu unterbinden und weitere Vorgehensweisen durchzuführen, die im Interventionsplan festgehalten sind.

Werden Grenzüberschreitungen und Übergriffe im Nachgang oder durch spontane Äußerungen bekannt, greift der Interventionsplan genauso.

An erster Stelle steht bei allen Handlungen immer der Schutz des Kindes!

Besteht ein Verdacht von Übergriffen oder Gewaltanwendungen sowohl von Seiten des Personals als auch bei Kindern untereinander, ist das Haus verpflichtet, laut §47 SGB III, dieses Vorkommnis zu melden.

Das Handeln sowohl bei Verdacht als auch bei Taten stellt alle Betroffenen vor eine Herausforderung. Aus diesem Grund ist ein planvolles Agieren sinnvoll. Der Interventionsplan bietet für alle Beteiligte eine Orientierungshilfe und ein richtiges Umsetzen der Vorfälle.

Im Kindergarten gibt es auch immer wieder Verhaltensauffälligkeiten, deren Ursprung und Ursachen nicht immer eindeutig zu klären sind. Sie können auf Grenzüberschreitungen, Übergriffe und Taten hinweisen, müssen aber nicht. Insbesondere nicht alters- und entwicklungsgerechte Handlungen und Aussprachen gilt es genau zu beobachten, sensibel zu hinterfragen und wenn notwendig die insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen. Bei Verdacht wird ebenso nach dem Interventionsplan gearbeitet.

Das Schaubild auf der nächsten Seite soll verdeutlichen, wie bei einem Verdacht vorgegangen wird.



### 1. Ruhe bewahren

- Überstürzte Handlungen verschlimmern für die betroffene Person oft die Situation.
- Glauben schenken, zuhören, ernst nehmen.
- Klare positive Position zum Kind beziehen.
- Keine Befragungen durchführen!
- Keine Suggestivfragen!
- Keine Versprechungen aussprechen, die nicht gehalten werden können.
- Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.
- Leitung informieren

### 2. Wenn erforderlich: Ergreifen von Sofortmaßnahmen

- Kind in Schutz nehmen! Opferschutz.
- Sofortige Beendigung der Gefährdung.
- Vorgehensweise für das Kind transparent machen. (Nicht immer mit dem Einverständnis, jedoch immer in Kenntnis setzen.)
- Offensive Stellung beziehen, wie Unterbindung der Kontakte, Beurlaubung, Ausschluss

- Klärendes Gespräch mit Mitarbeitern, Kind/Kinder (unter Berücksichtigung des Alters und der Entwicklung), weitere Betroffene
- Folgemaßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass sich die betroffene Person ausgeschlossen oder gestraft fühlt.

### 3. Dokumentation

Die Dokumentation ist ein wichtiges Instrument zur Beweislage. Sie dient sowohl zum Schutz des Kindes als auch zur eigenen Sicherheit. Die Dokumentation wird weder verkürzt, noch interpretiert oder ausgeschmückt. Die Fakten, Gespräche und Handlungen werden über den gesamten Zeitraum dokumentiert.

- Notizen über Äußerungen vom Kind, Mitbetroffene, Außenstehende Dritte
- Notizen über Zeit, Tag und Ortsangaben
- Notizen über das Befinden des Kindes
- Sammeln von Fakten
- Internen Kinderschutzbogen zur Dokumentation hinzuziehen.
- Austausch und Reflexion im Leitungsteam und evtl. kollegiales Team

### 4. Weiterleitung

Ich bespreche mich mit Kolleg\*in meines Vertrauens, evtl. im Team und/oder Leitung, ob meine Wahrnehmung geteilt wird.

Die Weiterleitung an den Träger und weitere Institutionen liegt vor, wenn sich der Verdacht auf eine Gefährdung erhärtet, begründete Vermutungen bestehen, ein Tatsachenverdacht besteht und daraus weitere Schritte eingeleitet werden müssen. Eine Gefährdung erhärtet sich, wenn der Verdacht durch eine Gegendarstellung nicht entkräftet wird, weitere Details zu einer Gefährdung führen, etc.

- Hinzuziehen Kolleg\*in, Team, Leitung und Austausch über Beobachtung und Wahrnehmung
- Wenn notwendig, den Träger über den Vorfall informieren
- Ggf. bei Gefährdung des Kindeswohl das Jugendamt informieren
- Erziehungsberechtigte informieren und hinzuziehen, soweit sie keine Gefährdung des Kindes darstellen.
- Evtl. Einleitung Strafverfolgungsbehörden

### 5. Fachliche Hilfe

- Unterstützend bei Fragen steht nach §8a SGB VIII die insoweit erfahrene Fachkraft vom Jugendamt zur Hilfe.
- Bei Gefährdung des Kindeswohl, kann das Jugendamt auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten in Kraft treten.
- Erziehungsberatungsstelle Erding
- Krisenteam Betroffener zur Verfügung stellen

- Weiterleitung betroffener Personen an psychologischer Hilfe
- Supervision und Unterstützungsarbeit für die Leitung und das Team
- Unterstützungsarbeit Rehabilitation betroffene Personen

## 6. Weitere Maßnahmen/Aufarbeitung

- Einberufen eines Krisenteams
- Weitere Schritte festlegen
- Information und Einbeziehung weiterer Betroffenen
- Ggf. Elternbeirat informieren
- Arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie Beurlaubung, Abmahnung, Kündigung
- Überprüfung eigenes Handeln; Evaluation, Analyse der Intervention
- Rehabilitation bei nicht erhärtetem Verdacht
- Evtl. Aufarbeitung im Kinderhaus; Bezugsgruppe

Zur Verdeutlichung wie ein solches Verfahren aussehen könnte, sind auf den kommenden Seiten 3 Beispiele zur Umsetzung aufgezeigt. Gerade um den sexuellen Missbrauch vorzubeugen, ist es wichtig hier feinfühlig und schützend zu handeln. Die Interventionspläne entsprechen den Handlungsvorgaben des Erzbischöflichen Ordinariat München (EOM) und werden nach Bedarf unserem Haus fortwährend angeglichen.

### 7.1 Beispiel 1:

Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt.

➔ Wie gehe ich hier vor?

1. Ruhe  
bewahren!  
Zuhören,  
Glauben  
schenken.

- Ich bewahre Ruhe, um dem Kind Schutz zu bieten.
- Ich höre dem Kind zu und schenke dem Kind glauben.
- Ich ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind.
- Es werden keine Suggestivfragen gestellt.  
Suggestivfragen manipulieren im schlimmsten Fall.
- Ich verspreche keine Hilfen, mache keine Zusagen oder Angebote, die ich nicht halten und erfüllen kann.

2. Wenn  
erforderlich:  
Ergreifen von  
Sofort-  
maßnahmen.

- Ich biete dem Kind einen Schutz an. Z.B. Rückzugsmöglichkeiten, Hinzuziehen einer vertrauten Person.
- Ich versichere dem Kind, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, aber auch, dass ich mir in bestimmten Situationen Hilfe und Rat für das weitere Vorgehen hole.



- ❖ Ich dokumentiere zeitnah den Gesprächsverlauf und soweit wie möglich den genauen Wortlaut und Äußerungen des Kindes.
- ❖ Ich vermische keine eigene Wertung und Einschätzung mit den Fakten. Wenn dies notwendig erscheint, sind sie getrennt voneinander zu dokumentieren.

**Das weitere Verfahren hängt von Faktoren wie Person, Ort, etc. ab.**

Kind berichtet von (sexueller) Gewalt durch Vater, Mutter oder Personensorgeberechtigte\*n.

Kind erzählt von (sexueller) Gewalt durch eine\*n Kolleg\*in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeitenden.

Die Einrichtungsleitung wird informiert und das Verfahren nach §8a SGB VIII eingeleitet.

Weiter geht es mit dem Interventionsplan unter 7.3.

4.  
Einbeziehung  
und  
Weiterleitung  
an den Träger.

5. Fachliche  
Hilfe holen  
durch  
Beratungs-  
stellen.

6. Ergreifen  
weiterer  
Maßnahmen /  
Aufarbeitung.

**Die konkrete Umsetzung obliegt dem Jugendamt**

## 7.2 Beispiel 2:

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kindertageseinrichtung.

1. Ruhe  
bewahren!  
Zuhören,  
Glauben  
schenken.

- Ich bewahre Ruhe. Das gibt dem Kind Schutz.
- Ich überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die\* den vermeintliche\*n Täter\*n nicht direkt und führe keine Befragungen durch.
- Ich stelle keine Ermittlungen an.
- Ich stelle dem Kind keine Suggestivfragen.

2. Wenn  
erforderlich:  
Ergreifen von  
Sofort-  
maßnahmen.

- Ich biete dem Kind einen Schutz an. Z.B. Rückzugsmöglichkeiten, Hinzuziehen einer vertrauten Person.
- Ich versichere dem Kind, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, aber auch, dass ich mir in bestimmten Situationen Hilfe und Rat für das weitere Vorgehen hole.

3.  
Dokumentation  
von  
Gesprächen,  
Fakten,  
Situationen.

- ❖ Ich dokumentiere meine Beobachtungen zeitnah.
- ❖ Ich notiere die Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut.
- ❖ Ich schreibe nur Fakten.
- ❖ Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten und notiere sie, wenn notwendig getrennt von den Beobachtungen.

4.  
Einbeziehung  
Kolleg\*n,  
Team, Leitung,  
gegenfalls  
Weiterleitung  
an den Träger

- Ich ziehe eine\*n Kolleg\*in, Leitung hinzu und besprechen meine Wahrnehmung.
- Ich ziehe das Team hinzu für weitere Handlungsschritte.
- Ich hole mir fachliche Hilfe bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF).
- Gegebenenfalls bringe ich das Thema bei einer Supervision als Fallbesprechung mit ein.

Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach §8a SGB VIII verfahren. Siehe dazu auch 7.1.

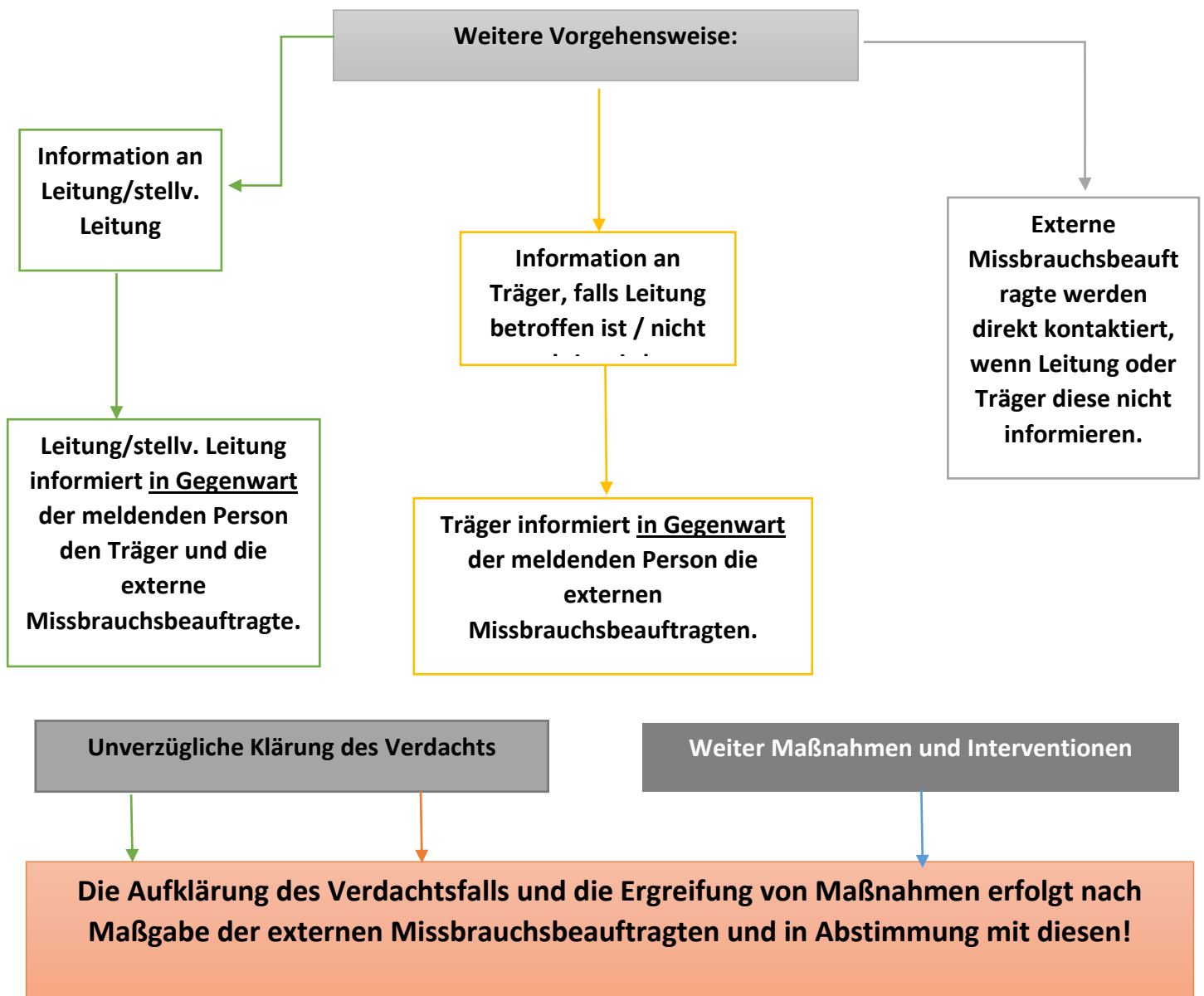


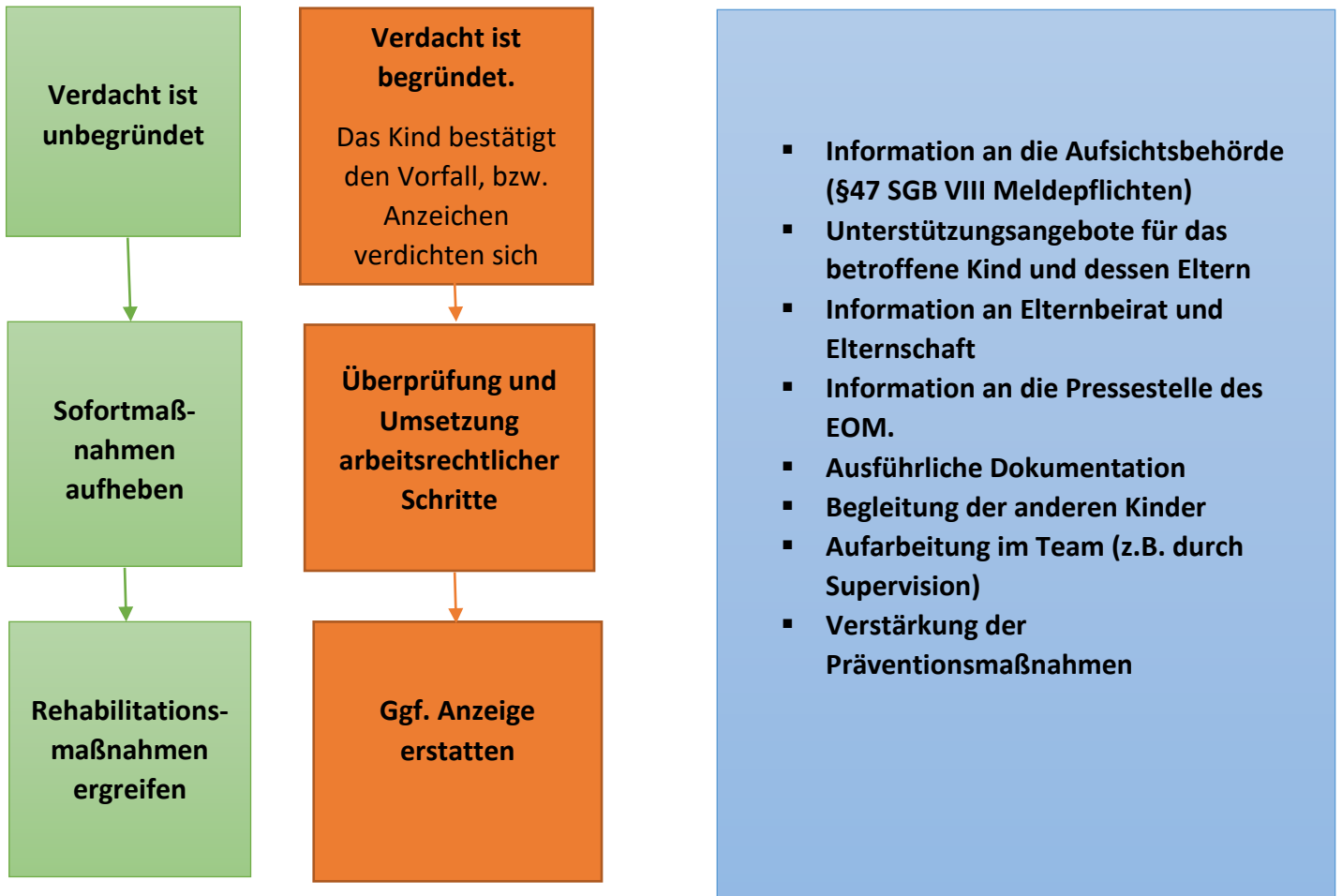
### 7.3 Beispiel 3:

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine\*n Kolleg\*in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeiter.



- Ich bewahre Ruhe. Das gibt dem Kind Schutz.
- Ich überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes.
- Ich konfrontiere die\* den vermeintliche\*n Täter\*n nicht direkt und führe keine Befragungen durch.
- Ich stelle keine Ermittlungen an.
- Ich stelle dem Kind keine Suggestivfragen.
- **Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung handele ich sofort!**





Auszug aus der Internetseite:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/missbrauch>

### Hilfe bei Missbrauch

#### **Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Verdachtsfällen - Missbrauchsbeauftragte**

Als "Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst" wurden von Kardinal Reinhard Marx ernannt:

➔ **Diplompsychologin Kirstin Dawin**

St. Emmeramweg 39

85774 Unterföhring

Telefon: 089 / 20 04 17 63

E-Mail: [KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de)

➔ **Dr. jur. Martin Miebach**

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon: 0174 / 300 26 47

Fax: 089 / 95 45 37 13-1

E-Mail: [MMiebach\(at\)missbrauchsbeauftragte-muc.de](mailto:MMiebach(at)missbrauchsbeauftragte-muc.de)

Die unabhängigen Bischöflichen Beauftragten sind die zentralen Erstansprechpartner für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch im Sinne der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Bei Bedarf vermitteln die unabhängigen Missbrauchsbeauftragten auch an pastorale Mitarbeitende weiter, die Opfer sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt seelsorgerisch betreuen.

Gemäß der [Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener vom 18.11.2019](#) wurde im Erzbistum München und Freising ein Beraterstab eingerichtet, dem Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen und mit Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs angehören.

## 8 Personalverantwortung

### 8.1 Einstellungsverfahren

Im Auswahlverfahren für neue Mitarbeiter ist sowohl die Leitung als auch der Träger, bzw. der Trägervorteiler an dem Prozess beteiligt. In dem Auswahlverfahren findet eine rundumfassende Begutachtung der Eignung statt. Diese betrifft sowohl die pädagogischen Fähigkeiten als auch die Auseinandersetzung mit dem Kinderschutz. Die Achtung des Kinderschutzes ist Gegenstand des Bewerbungsverfahrens. Die neu gewonnenen Mitarbeiter machen sich mit der Konzeption des Hauses und dem Kinderschutzkonzept vertraut.

Der unterschriebene Verhaltenskodex ist die Grundlage der pädagogischen Arbeit.

Vor Beginn der Einstellung unterschreiben sie eine Selbstverpflichtungserklärung. Des Weiteren sind alle neuen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vor Vertragsabschluss dazu verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

### 8.2 Einarbeitung

Die Einarbeitung aller neuen Beschäftigten wird intern im Kinderhaus geregelt. Eine Mitarbeiterin, welche mit den Abläufen, den Prozessen und dem Kinderhaus vertraut ist, ist für die Einarbeitung mit Unterstützung der Leitung verantwortlich. Die Probezeit dient vor allem dazu, mit den neuen Abläufen vertraut zu werden, ein Grundvertrauen zu entwickeln und herauszufinden, ob es zwischen allen Beteiligten ein stimmiges Arbeitsverhältnis stattfindet und ein Arbeitsverhältnis langfristig eingegangen werden kann. Bevor kein

ausreichendes Grundvertrauen sowohl zu den Mitarbeitern als auch zu den Kindern aufgebaut wurde, wird darauf hingewiesen, sich nicht allein mit Kindern aufzuhalten.

### 8.3 Persönliche Eignung

Der Träger/Trägervertretung und die Leitung tragen die Verantwortung, nur Personen mit der Betreuung und Erziehung der Kinder zu beschäftigen, die sowohl über die fachliche als auch über die persönliche Eignung verfügen. Die Gewährleistung der Eignung findet durch Mitarbeitergespräche, in Teamsitzungen und während des pädagogischen Ablaufes im Haus statt. Hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter dürfen nur mit einem aktuell vorliegenden erweiterten Führungszeugnis, der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung und dem unterschriebenen Verhaltenskodex im Kinderhaus arbeiten.

Kooperationspartner wie Musikschulen, Therapeutische Praxen etc. sind in der Eigenverantwortung die persönliche Eignung zu überprüfen und die dazu benötigten Unterlagen schriftlich einzuholen.

### 8.4 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen und Praktikanten\*innen über 16 Jahre, die ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, sind verpflichtet ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis wird alle 5 Jahre erneuert. Das ist Bestandteil des Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisses.

### 8.5 Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Die Erzdiözese München Freising verlangt von allen Mitarbeitern eine zur Kenntnis genommene und unterschriebene Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen versichern damit, „nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden zu sein, und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist.“<sup>3</sup> Die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung beinhaltet auch die Kenntnisnahme und Umsetzung des Verhaltenskodex.

---

<sup>3</sup> Miteinander achtsam leben – Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen; Erzdiözese München und Freising S. 27, Baustein: Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

## 9 Fortbildungen/Supervision

Das Kinderhausteam verpflichtet sich regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz teilzunehmen. Das Kinderhaus steht mit einer Supervisorin in regelmäßigen Kontakt um das Haus zu diesem Thema zu begleiten. Es wurde diesbezüglich ein interner Gefährdungsfragebogen bezüglich des Kinderschutzes entwickelt.

## 10 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Das Kinderhaus arbeitet mit folgenden externen Fachstellen zusammen:

- Jugendamt Erding
- Landratsamt Erding
- Erziehungsberatungsstelle Erding

## 11 Qualitätsmanagement

Qualitätsmanagement hat sich auch in den letzten Jahren in der Kinderbetreuung etabliert. Qualitätsmanagement ist im stetigen Prozess und bedeutet bezogen auf das Kinderschutzkonzept die stetige Optimierung des Kindeswohl zu schützen. Dies bedeutet für uns die regelmäßige Überprüfung der Leitfäden, Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen der Mitarbeiter, Austausch im Team, Leiterinnentagung, Teilnahme an Fortbildungen und dadurch erforderlichen Anpassungen, etc.

Zu prüfen ist es hierbei immer wieder, inwieweit die durchgeführten Maßnahmen das Ziel erfolgreich umsetzen, der Schutz der Kinder gewährleistet ist und die Kultur der Achtsamkeit erfüllt wird.

Regelmäßige Qualitätsüberprüfungen finden durch Eltern- und Kinderbefragungen statt, aber auch die Zufriedenheit der Mitarbeiter wird erhoben.

Zur Überprüfung der Qualitätssicherung stehen uns verschiedene Formblätter zu Verfügung. Auch die Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung.

## 12 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wesentlicher Bestandteil in der pädagogischen Arbeit aber auch zum Wohl des Kindes. Ziel ist es, gemeinsam mit den Eltern präventiv zu arbeiten und die Persönlichkeit des Kindes zu stärken. Warum ist es so wichtig Kinder stark zu machen?

„Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben, und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“<sup>4</sup>

Starke, selbstbewusste Kinder sind weniger anfällig für Grenzverletzungen und Übergriffe. Sie besitzen ein positives Selbstwertgefühl, können sich mehr behaupten und sind mehr in der Lage sich Hilfe zu holen. Daher ist es wichtig gemeinsam an einem Strang zu ziehen.

Bereits im Aufnahmegespräch wird auf unser Kinderschutzkonzept aufmerksam gemacht. Die Bestätigung hierfür wird schriftlich eingeholt.

## 13 Adressen

### **Landratsamt Kreis Erding - Fachbereich Jugend und Familie**

#### Internetseite

<https://www.landkreis-erding.de/familie-jugend-arbeit-soziales-auslaenderwesen/jugend-und-familie-jugendamt/>

#### Postadresse

Postfach 1255  
85435 Erding

#### Besucheradresse

Alois-Schießl-Platz 8  
85435 Erding

---

### **Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

#### Internetseite

<http://www.landkreis-erding.de>

#### Telefon

[08122 89205-30](tel:08122-89205-30)

#### Postadresse

---

<sup>4</sup> Fegert und Liebhardt 2012, S.21

Rossmayrgasse 13 / I  
85435 Erding

---

**Landratsamt Erding Fachbereich Jugend und Familie**

Internetseite

<http://www.landkreis-erding.de>

Telefon

[08122 58-1214](tel:08122 58-1214)

Postadresse

Alois-Schießl-Platz 8  
85435 Erding

---

**Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle Erding**

Internetseite

<http://www.prop-ev.de>

Telefon

[08122 9998130](tel:08122 9998130)

Postadresse

Landshuter Straße 9  
85435 Erding

---

**Ihre kostenlose Rufnummer zur Telefonseelsorge**

**0800/111 0 111**

**0800/111 0 222**

Ihr Anruf ist kostenfrei

## **Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch im Bereich der Erzdiözese München und Freising**

### **Dipl. Psych. Kirstin Dawin**

St. Emmeramweg 39  
85774 Unterföhring  
Telefon: 089 / 20 04 17 63  
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.d

### **Dr. Martin Miebach**

Pacellistraße 4  
80333 München  
Telefon: 0174 / 300 26 47  
Telefax: 089 / 9 54 53 71 31  
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

### **Beratungsstellen für Hauptamtliche**

- ❖ kibs: Arbeit mit männlichen Betroffenen, Telefon: 0 89 / 23 17 16 - 9120, [www.kibs.de](http://www.kibs.de)
- ❖ Wildwasser München e.V., Telefon: 0 89 / 60 03 93 31, [www.wildwasser-muenchen.de](http://www.wildwasser-muenchen.de)
- ❖ Kinderschutz Zentrum München, Beratungstelefon: 0 89 / 55 53 56, [www.kinderschutzbund-muenchen.de](http://www.kinderschutzbund-muenchen.de)

### **Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche:**

- ❖ Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“: 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo bis Sa: 14 bis 20 Uhr, [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)
- ❖ kibs: (bieten auch online-Beratung für Jungs an) Arbeit mit männlichen Betroffenen, [www.kibs.de](http://www.kibs.de)
- ❖ Kinderschutz Zentrum München, Beratungstelefon: Telefon: 0 89 / 55 53 56, [www.kinderschutzbund-muenchen.de](http://www.kinderschutzbund-muenchen.de)
- ❖ IMMA e.V., beratungsstelle@imma.de, Telefon: 0 89 / 2 60 75 31, [www.imma.de/einrichtungen/beratungsstelle.html](http://www.imma.de/einrichtungen/beratungsstelle.html)

### **Beratungsangebot für erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen:**

- ❖ Frauennotrufe oder Beratungsstellen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, [www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html](http://www.frauen-gegen-gewalt.de/hilfe-vor-ort.html)
- ❖ MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V., Telefon: 0 89 / 5 43 95 56, [www.maennerzentrum.de](http://www.maennerzentrum.de)
- ❖ Wildwasser München e.V., Telefon: 0 89 / 60 03 93 31, [www.wildwasser-muenchen.de](http://www.wildwasser-muenchen.de)



**Beratungsangebot für Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen:**

- ❖ Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot Standort Regensburg: Telefon: 09 41 / 9 41 10 88, [kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de](mailto:kontakt@kein-taeter-werden-bayern.de)
- ❖ Kinderschutz Zentrum München, man|n sprich|t, Telefon: 0 89 / 55 53 56, E-Mail: [mannspricht@dksb-muc.de](mailto:mannspricht@dksb-muc.de)
- ❖ MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V., Telefon: 0 89 / 5 43 95 56, [www.maennerzentrum.de](http://www.maennerzentrum.de)

**Hilfe für sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche:**

- ❖ Deutscher Kinderschutzbund, Kinderschutz Zentrum München (Beratung + ambulante Therapie), Kapuzinerstraße 9, 80337 München, Telefon: 0 89 / 55 53 56, [kischuz@dksb-muc.de](mailto:kischuz@dksb-muc.de), [info@dksb-muc.de](mailto:info@dksb-muc.de)

## 14 Anhang

### **Eure Kinder**

Eure Kinder sind nicht eure Kinder.  
Sie sind die Söhne und die Töchter der Sehnsucht  
des Lebens nach sich selber.  
Sie kommen durch euch, aber nicht von euch,  
Und obwohl sie mit euch sind, gehören sie euch doch nicht.  
Ihr dürft ihnen eure Liebe geben,  
aber nicht eure Gedanken,  
Denn sie haben ihre eigenen Gedanken.  
Ihr dürft ihren Körpern ein Haus geben,  
aber nicht ihren Seelen,  
Denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen,  
das ihr nicht besuchen könnt,  
nicht einmal in euren Träumen.  
Ihr dürft euch bemühen, wie sie zu sein,  
aber versucht nicht, sie euch ähnlich zu machen.  
Denn das Leben läuft nicht rückwärts  
noch verweilt es im Gestern.  
Ihr seid die Bogen, von denen eure Kinder  
als lebende Pfeile ausgeschickt werden.  
Der Schütze sieht das Ziel auf dem Pfad der Unendlichkeit,  
und er spannt euch mit seiner Macht,  
damit seine Pfeile schnell und weit fliegen.  
Lasst eure Bogen von der Hand des Schützen auf Freude gerichtet sein;  
Denn so wie er den Pfeil liebt, der fliegt, so liebt er auch den Bogen, der fest ist.

*Khalil Gibran*  
(\* 06.01.1883, † 10.04.1931)